

**Entgeltordnung
für das Glashaus – Stadtbibliothek und Kulturtreff
der Stadt Herten vom 02.07.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 a) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) – SGV NW. 2023 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.99 GV NW S.386/390 hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Ein Teil der Räumlichkeiten des Glashauses kann bei Bedarf vermietet werden. Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.
Für die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
2. Das Nutzungsentgelt für die vermietbaren Räumlichkeiten beträgt je Anlass und Stunde:

Rotunde	55,--€
Vortragsraum (UG)	15,--€
Seminarraum 1. UG)	10,--€
Foyer	25,--€
Konferenzraum (2. OG)	15,--€

 - Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde.
 - Bei Vorlage des „Herten-Passes“ reduziert sich der Entgeltsatz je Nutzung/Stunde um 2,50 €
 - Vereine, Verbände, Initiativen etc. zahlen 50 Prozent des Entgeltsatzes.
 - Für städtische Veranstaltungen werden 25 Prozent des Entgeltsatzes berechnet.(bisher keine Berechnung)
3. Wird die Hilfe der Haustechniker in Anspruch genommen (z.B. Aufbau Stühle/Tische), ist ein Entgelt von 10,-- € pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.
Für einen Technikereinsatz zur Bedienung der Licht- und Tonanlage ist ein Entgelt von 17,50 € pro Stunde und Arbeitskraft zu entrichten.
4. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Energie, Sonderreinigung und Bereitstellung von technischen Geräten werden je nach Aufwand gesondert abgerechnet.
5. Das im Nutzungsvertrag vereinbarte Entgelt ist nach Aufforderung 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Stadtkasse Herten zu überweisen.
6. Bei Veranstaltungen von Hertener Vereinen, Verbänden und Initiativen etc. kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Erhebung eines Nutzungsentgelts für die Raumvergabe abgesehen werden, wenn diese Veranstaltungen sozialen, kulturellen, sportlichen, gewerkschaftlichen, politischen, jugendfördernden und volksbildenden Zielen dienen.
7. Bei städtischen Veranstaltungen kann von der Leitung des Hauses ein Entgelt festgelegt werden, das sich an der Art der Veranstaltung und den Kosten orientiert.
„Herten-Pass“-Inhaber erhalten bei Veranstaltungen 50 % Ermäßigung.
8. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung des Hauses nach pflichtgemäßem Ermessen.
9. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2001 in Kraft und ersetzt die Regelung vom 01.07.2000.